

IFG 2000 e.V.  
Andreas Junk  
Pelzeleite 33

90614 Ammerndorf

Gmund, 13. März 2003 K/ki

### **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Gelber Berg", Gemeinde Dittenheim**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des IFG 2000 e.V. vom 29.10.2002 folgende

#### I.

#### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 484 (Starts) und 341, 401 (Landungen), Gemarkung Dittenheim.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 01.11.2003. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

#### II.

#### Auflagen

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, ~~bei Schlepp auch die Schleppstrecke~~, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Über den Flugbetrieb ist ein Flugbuch zu führen. Dieses ist dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen am Ende eines jeden Jahres (jeweils bis zum 31.12. des Jahres) unaufgefordert vorzulegen. In diesem Flugbuch sind die einzelnen Flugtage, die Flugzeiten, die Zahl der Piloten, sowie deren Namen und Anschriften festzuhalten.
2. Auf dem Gelände dürfen nur Mitglieder der Initiative Fränkischer Gleitschirmflieger 2000 e.V., Sparte Dittelheim fliegen.
3. Dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen ist eine verantwortliche Person für den Flugbetrieb zu nennen.
4. Der genaue Startbereich ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.
5. Die Anfahrt ins Fluggelände darf nur über den unteren, nördlichen Erschließungsweg erfolgen.
6. Die Errichtung von Funktionsbauten ist nicht erlaubt.
7. Flugbetrieb mit anderen Flugzeugen (z.B. Flugmodelle) ist nicht erlaubt.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

#### V.

#### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 29.10.2002 wurde durch den IGV 2000 e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen wurde durch einen gemeinsamen Ortstermin am 25.09.2002 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 01.10.2002 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb unter Einhaltung von Auflagen keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Diese Auflagen wurde in den Erlaubnisbescheid aufgenommen. Der Bescheid wurde auf Wunsch der Naturschutzbehörde für ein Jahr befristet erteilt. Nach Ablauf dieses Probejahres soll eine erneute Überprüfung und Bewertung durch alle Beteiligten über eine mögliche Verlängerung der Genehmigung entscheiden.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch die Besichtigung von Herrn Klaassen beim Ortstermin am 25.09.2002 nachgewiesen.

#### VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb